

Evaluationsordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 6 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 30. November 2006 folgende Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziele der Evaluation**
- § 3 Evaluation und Entwicklungsplanung**
- § 4 Evaluationsverfahren**
- § 5 Beteiligung des Rektorates**
- § 6 Beteiligung der Dekanate**
- § 7 Lehrveranstaltungsbewertung**
- § 8 Evaluationskoordinatorin/Evaluationskoordinator der Hochschule**
- § 9 Veröffentlichung**
- § 10 Fristen**
- § 11 In-Kraft-Treten**

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Fachhochschule Kiel. Sie regelt das Verfahren, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Vorbereitung und Durchführung einer Evaluation gemäß Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung im Bereich der Lehre.

§ 2 Ziele der Evaluation

Die regelmäßige Evaluation soll der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre dienen. Die Evaluation dient darüber hinaus der Profilbildung von Studiengängen, Fachbereichen und Hochschule sowie der Rechenschaftslegung gegenüber der Gesellschaft.

§ 3 Evaluation und Entwicklungsplanung

Die durch die Evaluationsverfahren erbrachten Ergebnisse zur Qualität von Lehre (Bestandsaufnahme) sowie die daraus folgenden Maßnahmenplanungen sind Bestandteil der Entwicklungspläne der Fachbereiche und damit Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.

§ 4 Evaluationsverfahren

(1) Die interne Evaluation (Selbstevaluation) wird in Regie und Verantwortung der Fachbereiche durchgeführt. Das Verfahren gliedert sich in die Bereiche Klärung der Zielsetzung, Operationalisierung (z.B. durch Indikatorenbildung), Auswahl der Erhebungsinstrumente, soweit diese nicht zentral erhoben werden, Auswertung, Interpretation der Daten, Entwicklungsplanung sowie Maßnahmenbeschreibung. Die Verfahrensschritte und Ergebnisse der internen Evaluation werden in einem schriftlichen Bericht des Fachbereichs (Selbstreport) zusammengefasst.

(2) Die externe Evaluation ergänzt die interne Bestandsaufnahme durch eine Begutachtung aus der Perspektive Außenstehender (Peer-Review). Grundlage der externen Begutachtung ist der Selbstreport eines Fachbereichs. Die Gruppe umfasst in der Regel drei bis vier Personen. Die Fachbereiche haben hinsichtlich der Auswahl der externen Gutachterinnen und Gutachter ein Vorschlagsrecht. Ihre Benennung erfolgt durch das Rektorat im Benehmen mit dem Fachbereich.

(3) Auf der Grundlage der Ergebnisse der internen und der externen Evaluation schließt das Evaluationsverfahren mit einem Maßnahmenkatalog ab.

§ 5 Beteiligung des Rektorates

- (1) Das Rektorat ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation nach dem Hochschulgesetz verantwortlich.
- (2) Die Ergebnisse der internen und/oder externen Evaluation sowie die darin ausgesprochenen Empfehlungen und Maßnahmen sind Gegenstand von Vereinbarungen zwischen Rektorat und Dekanaten über die weitere Entwicklungs- und Ressourcenplanung. Grundlage ist der Maßnahmenkatalog.
- (3) Das Rektorat unterstützt mit Hilfe der Zentralverwaltung und der/des Evaluationskoordinatorin/ Evaluationskoordinators die Fachbereiche in der Durchführung von Evaluationsmaßnahmen.
- (4) Das Rektorat erhebt sämtliche statistische Daten (insbesondere Absolventen, Studiendauer, Abbrecherquote) und stellt sie den Fachbereichen in geeigneter Form zur Verfügung.

§ 6 Beteiligung der Dekanate

- (1) Die Dekanate sind für Koordination und die Durchführung der Evaluation im Fachbereich verantwortlich. Dies betrifft alle in § 4 der Evaluationsordnung genannten Verfahren.
- (2) Die Dekanate werden hierbei von einer/einem Evaluationsbeauftragten unterstützt, die/der vom Konvent gewählt wird. Dies sollte in der Regel die/der Beauftragte für Studium und Lehre sein.

§ 7 Lehrveranstaltungsbewertung

- (1) Ablauf, Auswertung und Verwendung der Ergebnisse von studentischen Lehrveranstaltungsbewertungen werden so geregelt, dass die Anonymität der beteiligten Studierenden und die Persönlichkeitsrechte der Lehrenden gewährleistet sind.
- (2) Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertungen fließen in den Selbstreport ein.

§ 8 Evaluationskoordinatorin/Evaluationskoordinator der Hochschule

- (1) Die/ der vom Rektorat zu benennende Evaluationskoordinatorin/ Evaluationskoordinator übernimmt zur Unterstützung der Fachbereiche in der Durchführung der Evaluation insbesondere folgende Aufgaben:
 - Unterstützung bei der Implementierung und Weiterentwicklung von Evaluationsaktivitäten,

- Konzeptioneller und organisatorischer Support bei der Durchführung von Befragungen,
- Zusammenarbeit mit den Evaluationskoordinatorinnen und -koordinatoren anderer Hochschulen sowie mit Einrichtungen des Landes und gemeinsamen Evaluationseinrichtungen der Hochschulen.

§ 9 Veröffentlichung

(1) Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen dient der Transparenz der Entwicklungsprozesse von Hochschule und Fachbereichen sowie der Rechenschaftslegung gegenüber der Gesellschaft.

(2) Der Selbstreport wird nach seiner Diskussion und Abstimmung in den Konventen und im Senat einschließlich ihrer Stellungnahmen durch das Rektorat hochschulintern veröffentlicht. Darin werden mindestens die nachfolgend genannten Berichtspunkte dokumentiert. Die Darstellung erfolgt dabei sachbezogen. Berichtspunkte sind:

- Studien- und Forschungsprofil,
- Studienziele und Darstellung des Studiengramms, Personalsituation und Personalplanung,
- Räumliche Situation und Ausstattung, Kapazitäts- und Auslastungssituation, Ressourcenplanung im Bereich Lehre,
- Studierendendaten: Anfängerzahlen, Abbrecherquote, Prüfungserfolg, Studiendauer,
- Lehr- und Prüfungsorganisation, insbesondere in Hinblick auf die Studierbarkeit des Studiums,
- Beratungs- und Betreuungssituation der Studierenden,
- Erhebungen zu: Studienverlauf, Lehrveranstaltungen und berufliche Situation der Absolventinnen und Absolventen, Bewertungen der Absolventinnen und Absolventen zur Studienqualität,
- Kontaktpflege zu Absolventinnen und Absolventen und zum Arbeitsmarkt, Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre, Umsetzung und Resultate bisheriger Maßnahmen, geplante weitere Maßnahmen,
- Weiterentwicklung des Studienangebots, geplante Innovationen,
- Reflexion des Evaluationsprozesses.

(3) Die Ergebnisse der externen Evaluation werden dem für Hochschulen zuständigen Ministerium mitgeteilt und im Internet angemessen veröffentlicht.

§ 10 Fristen

Die interne oder externe Evaluation soll alle 5 Jahre durchgeführt werden. Dabei findet zwei Jahre nach Durchführung einer internen oder externen Evaluation eine Kontrolle und Bewertung der Umsetzung des Maßnahmenkataloges statt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr am 16. März 2007 erteilt.

Fachhochschule Kiel

11. April 2007

Der Rektor

Prof. Dr.-Ing. Constantin Kinias